

SATZUNG

der Gemeinde Lentförden, Kreis Segeberg, für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.17 für das Ge- biet „Hinrichshöh“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet „Hinrichshöh“, bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL B -TEXT-

Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 92 Abs. 4 LBO)

Als Dachform sind nur Sattel -oder Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 15 und 45 Grad zulässig.

Staffelgeschosse sind ausgeschlossen.

Gemeinde Lentförden

Lentförden , den _____

(Bürgermeister)